



Konzept zum Schutz vor interpersoneller, sexualisierter Gewalt im Turn-Verein Blecher 1904 e.V.

Verhaltens- und Handlungsleitfaden für
Vorstand, Übungsleitende, Betreuende und Mitglieder des Vereins.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
1.1. Warum gibt es ein Schutzkonzept beim TV Blecher 04 e.V.?	3
1.2. Was ist interpersonelle bzw. sexualisierte Gewalt?	4
1.2.1. Interpersonelle Gewalt	4
1.2.2. Körperliche Gewalt	4
1.2.3. Emotionale Gewalt	4
1.2.4. Sexualisierte Gewalt	4
1.3. Grenzverletzungen – Übergriffe – strafbare Handlungen	4
1.4. Risikoanalyse	5
2. Prävention	6
2.1. Präventionsprinzipien.....	6
2.2. Präventionsmaßnahmen.....	6
2.2.1. Auswahl von Übungsleitenden	6
2.2.2. Ehrenkodex	7
2.2.3. Polizeiliches Führungszeugnis	7
2.2.4. Sensibilisierung und Qualifizierung von Vereinsverantwortlichen und Übungsleitenden.	7
2.2.5. Verhaltensregeln	8
<i>Allgemeine Regeln</i>	8
<i>Verhalten in Umkleiden, beim Duschen und im Sanitärbereich</i>	8
<i>Kleiderordnung</i>	8
<i>Körpernahe Hilfestellungen</i>	8
<i>Verhalten bei Sportverletzungen</i>	8
<i>Regeln bei Wettkämpfen, Auswärtseinsätzen, Camps</i>	8
<i>Einzeltraining, Einzelgespräche</i>	9
<i>Gruppenspezifischer Regelungsbedarf</i>	9
2.2.6. Information der Vereinsmitglieder	9
3. Intervention	10
3.1. Interventionsleitfaden.....	10
3.2. Vereinfachter Ablauf der Intervention.....	12
3.3. Aufgaben der Ansprechpersonen	13
Anhang.....	14

1. Vorwort

1.1. Warum gibt es ein Schutzkonzept beim TV Blecher 04 e.V.?

Die Prävention vor interpersoneller, sexualisierter Gewalt und insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, denen sich Politik, Behörden, Familien, Kindergärten, Schulen und auch Sportvereine widmen müssen.

Die Verantwortlichen des TV Blecher 04 e.V. (im Weiteren kurz: TV Blecher) haben sich entschlossen, im Rahmen ihrer Garantspflicht (die Verantwortung und Pflicht des Vereins für die Sicherheit und das Wohlergehen seiner Mitglieder zu sorgen) mit der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine Mitglieder und Übungsleitende vor interpersoneller, sexualisierter Gewalt zu schützen und eine sichere Umgebung für deren sportliche Aktivitäten zu ermöglichen.

Die Satzung (§1) wurde wie folgt ergänzt:

„Der Turn-Verein Blecher 1904 e. V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Das Schutzkonzept zielt im Einzelnen darauf ab,

- das Thema interpersonelle, sexualisierte Gewalt im Wirkungsbereich des Vereins aus der Tabuzone zu holen.
- eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens, Handelns und damit eine offene Fehlerkultur zu fördern.
- präventive Maßnahmen für besondere Risikobereiche zu entwickeln und umzusetzen.
- klare Verfahren für Intervention, den Umgang mit Verdachts- und Vorfällen zu etablieren.
- Betroffene zu unterstützen, gegebenenfalls zusammen mit Fachberatungsstellen.
- Vereins-/Abteilungsverantwortlichen, Übungsleitenden, sowie Begleitpersonen Verhaltensregeln an die Hand zu geben, um einen höheren Grad an Handlungssicherheit und Transparenz zu erreichen.
- Personensorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche und Betreuende für Risikosituationen zu sensibilisieren, diesen vorzubeugen, und diese zu ermutigen, Konflikte und Problemlagen offen anzusprechen.

Ein Schutzkonzept ist niemals perfekt oder vollständig. Änderungs- und Ergänzungswünsche sind jederzeit willkommen. Spätestens nach erfolgten Interventionen soll das Schutzkonzept auf Aktualität und Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls nachgebessert werden. Ein Schutzkonzept wird niemals 100%igen Schutz gegen Gewalt bieten, da es nicht jede Gewaltsituation erfassen und nicht alle Beteiligten permanent kontrollieren kann, will und darf.

Mit diesem Schutzkonzept beabsichtigt der TV Blecher dem [Qualitätsbündnis des Landessportbundes NRW](#) beizutreten.

1.2. Was ist interpersonelle bzw. sexualisierte Gewalt?

1.2.1. Interpersonelle Gewalt

Interpersonelle Gewalt ist zu unterscheiden von struktureller Gewalt. Bei struktureller Gewalt sind nicht Personen, sondern organisatorische, gesellschaftliche Strukturen und Lebensbedingungen für Gewalt verantwortlich. Interpersonelle Gewalt hingegen kann Personen (Tätern, Opfern) direkt zugeordnet werden und ist der Oberbegriff, unter den man körperliche (physische), emotionale (psychische) und sexualisierte Gewalt zusammenfasst.

1.2.2. Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt ist ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit einer Person und bezeichnet Gewaltformen wie z.B. Schlagen, Treten, Boxen, Zerren, Würgen, Verbrennungen, Verätzungen, Messerstiche, Schussverletzungen.

1.2.3. Emotionale Gewalt

Emotionale Gewalt wird dazu verwendet, um Personen zu erniedrigen, zu bedrohen oder lächerlich zu machen. Sie stellt einen Angriff auf Selbstbewusstsein, Selbstsicherheit und Selbstbild einer Person da, um Macht und Kontrolle über diese auszuüben.

1.2.4. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist Machtausübung, Unterwerfung und/oder Demütigung mit dem Mittel der Sexualität. Sie kann Formen körperliche und/oder emotionaler Gewalt beinhalten.

Sexueller Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als spezifische Form interpersoneller Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht wissentlich zustimmen können.

1.3. Grenzverletzungen – Übergriffe – strafbare Handlungen

Nicht jede sexualisierte Gewalt ist strafbar. Sexualisierte Gewalt beginnt bei sexuellen **Übergriffen** wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man von einer **Grenzverletzung**, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann.

Um **strafbaren Missbrauch** handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt, z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst – beispielsweise auch vor der Webcam – auffordert. Das Fotografieren

oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine besondere Form sexuellen Missbrauchs.

(Quelle: www.beauftragter-missbrauch.de)

Im Folgenden wird der Begriff **Übungsleitende** als Begriff für alle Leiterinnen und Leiter von Übungsgruppen sowie Trainerinnen und Trainer, Helferinnen und Helfer usw. verwendet.

1.4. Risikoanalyse

Mit einer Risikoanalyse im Rahmen des Schutzkonzeptes unseres Turnvereins haben wir Gefahrenbereiche interpersoneller bzw. sexualisierter Gewalt insbesondere für Kinder und Jugendliche sichtbar gemacht. Die Risikoanalyse lieferte die Basis für die Festlegung präventiver Maßnahmen, von Verhaltensregeln und Verfahren der Intervention.

In zwei Fortbildungsveranstaltungen wurden die Verantwortlichen des Vereins für das Thema personelle und sexualisierte Gewalt sensibilisiert.

Insbesondere folgende Themenbereiche wurden von uns untersucht:

- Personalauswahl
- Körperkontakt
- Abhängigkeit von Übungsleitenden
- Infrastruktur
- Soziale Medien

Die Risikoanalyse wird kontinuierlich überprüft und – spätestens infolge von Vorfällen interpersonelle, sexualisierter Gewalt – an neue Gegebenheiten angepasst um langfristig bestmöglichen Schutz zu gewährleisten.

2. Prävention

2.1. Präventionsprinzipien

Mit dem Schutzkonzept zielen wir darauf ab, Achtsam- und Wachsamkeit sowie Transparenz der Verfahren im Umgang mit jedweder Form von Gewalt zu erhöhen.

- Wir behandeln einander respektvoll und wertschätzend.
- Wir verletzen niemanden mit Worten oder Taten.
- Wir verzichten auf „Kraftausdrücke“, sexualisierte und andere verletzende Äußerungen.
- Wir dulden kein Mobbing.
- Wir leben ein gewaltfreies Miteinander.
- Wir halten uns an das Jugendschutzgesetz und andere Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- Wir halten die geltenden Datenschutzbestimmungen ein.
- Dritte können in Absprache mit dem/der Trainer/-in dem Training und Freizeitveranstaltungen beiwohnen. Bei regelmäßiger Teilnahme bzw. bei Übernachtungssituationen wird der Ehrenkodex auch von diesen betreuenden/begleitenden Personen unterschrieben.

2.2. Präventionsmaßnahmen

2.2.1. Auswahl von Übungsleitenden

Um potentielle Täterinnen und Täter möglichst bereits im Vorfeld ihrer Tätigkeit im Verein zu identifizieren, werden folgende Maßnahmen bei der Auswahl und Einstellung von Mitarbeitenden durchgeführt:

Die Geschäftsführung

- eruiert Motivation sowie Erfahrung und prüft Qualifikationen.
- erläutert die Sensibilität des Vereins für die Problematik interpersoneller, sexualisierter Gewalt im Verein, indem sie auf das Schutzkonzept und auf die Satzung hinweist, den Ehrenkodex unterschreiben lässt und ein Führungszeugnis anfordert.
- überprüft die Fortschreibung der Qualifikationen und Zeugnisse und informiert über Fortbildungsangebote.

Die Einarbeitung erfolgt durch eine/n Ansprechpartner/-in in der Abteilung oder den Sportlichen Leiter.

2.2.2. Ehrenkodex

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Übungsleitende des Vereins haben den Ehrenkodex des TV Blecher zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift unter den Ehrenkodex verpflichten sie sich, in Trainingseinheiten, Übungsstunden, bei Wettkämpfen und Camps insbesondere mit Kindern und Jugendlichen die darin formulierten Grundsätze einzuhalten. Die Unterschrift allein kann Übergriffe nicht verhindern. Sie soll vielmehr ein Zeichen sein, wie der TV Blecher sich zu diesem Thema positioniert und dass die Aufmerksamkeit bezüglich dieses Themas hoch ist. ([Anlage 1](#)).

2.2.3. Polizeiliches Führungszeugnis

2010 wurden das „erweiterte Führungszeugnis“ eingeführt. Dieses kann Personen ab 14 Jahren ausgestellt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder zukünftig arbeiten wollen. Sportvereine unterliegen z.Z keiner Rechtspflicht, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Dies wird lediglich empfohlen.

Der TV Blecher hat beschlossen der Empfehlung zu folgen und fordert von seinen Mitarbeitenden und Vorstandsmitgliedern die regelmäßige Vorlage (alle 3 Jahre) eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Das Original wird durch das Personal der Geschäftsstelle eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert.

Beantragt wird das Führungszeugnis gegen Vorlage des Personalausweises bei der zuständigen Meldebehörde und wird postalisch an die private Adresse der/des Antragsteller/-in gesandt. Der TV Blecher legt ein Anschreiben bei, dass die betreffende Person im kinder- und jugendnahen Bereich hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist, wodurch der/dem Antragssteller/in keine Kosten entstehen.

Liegt bei Antritt der Übungsleitertätigkeit das erweiterte Führungszeugnis noch nicht vor, so ist die Selbstverpflichtungserklärung ([Anlage 2](#)) zu unterschreiben.

2.2.4. Sensibilisierung und Qualifizierung von Vereinsverantwortlichen und Übungsleitenden.

Der für den Vereinsalltag erforderliche Wissensstand zu interpersoneller, sexualisierter Gewalt wird durch Qualifizierung aller für den Verein tätigen Personen, insbesondere derer, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aufgebaut und mit Fortbildungen auf den aktuellen Stand gebracht. Erst mit ausreichendem Wissen ist es möglich, die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu fördern und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können.

Dazu bieten wir unseren Übungsleitenden sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und anderen Interessierten jährlich die Möglichkeit der Teilnahme an einer Schulung (4 LE) zur Prävention von sexualisierter & interpersoneller Gewalt im Sport an.

Mit der Übernahme der Leitung einer Sportstunde haben Übungsleitende eine Garantenstellung (stellvertretende Personensorge) übernommen und sorgen dafür, dass den Kindern und Jugendlichen keine gesundheitlichen Schäden entstehen. Übungsleitende und Betreuende werden durch den Verein und in Schulungen über die Garantenpflicht in Kenntnis gesetzt, die die Verantwortlichen dazu verpflichten, bei einem Verdachtsfall zu handeln.

2.2.5. Verhaltensregeln

Allgemeine Regeln

Jede Person wird mit Respekt und Würde behandelt. Abwertende Kommentare, Witze oder Handlungen, die auf das Geschlecht, den Körper oder die Sexualität abzielen, sind untersagt.

Verhalten in Umkleiden, beim Duschen und im Sanitärbereich

- a. Geschlechtertrennung sollte eingehalten werden.
- b. Übungsleitende im Kinder- und Jugendbereich benutzen nach Möglichkeit nicht dieselben Umkleiden und Sanitäreinrichtungen wie die Sportlerinnen und Sportler sie nutzen.
- c. Grundsätzlich sind Umkleiden nur nach Ankündigung zu betreten.
- d. Die Übungsleitende dürfen nur im Ausnahmefall, z.B. bei Gefahr im Verzug bzw. zur Aufrechterhaltung der Ordnung, im Umkleideraum der Sportlerinnen und Sportler anwesend sein. Hierbei ist, so weit wie möglich, auf geschlechterspezifische Anwesenheit in den Umkleideräumen zu achten.
- e. Kleine Kinder benötigen ggf. Hilfe durch Personensorgeberechtigte, die dafür in den Umkleideräumen anwesend sind. Aus Rücksichtnahme gegenüber den anderen Nutzern sollte dies auf ein Minimum beschränkt werden.
- f. In Duschen und Umkleiden ist das Fotografieren und Filmen anderer Personen grundsätzlich untersagt.

Kleiderordnung

Beim Training und bei den Wettkämpfen ist Sportkleidung zu tragen.

Die Wettkampfordnung bei Wettkämpfen in diesem Zusammenhang ist zu beachten.

Körpernahe Hilfestellungen

Hilfestellungen zur Gefahrenreduzierung sind bei verschiedenen Übungen erforderlich. Körpernahe Hilfestellungen werden erläutert.

Verhalten bei Sportverletzungen

Die Gesundheitsfürsorge und im Notfall die Erstversorgung unserer Sportlerinnen und Sportler stehen an erster Stelle.

Bei Notfällen und Sportverletzungen leisten Übungsleitende Erste Hilfe, rufen ggf. den Rettungswagen und informieren die Personensorgeberechtigten.

Regeln bei Wettkämpfen, Auswärtseinsätzen, Camps

Bei Auswärtsübernachtungen sollten Sportlerinnen und Sportler und Betreuerinnen und Betreuer geschlechtergetrennt untergebracht werden. Sie übernachten möglichst in getrennten Räumen. Die jeweilige Übernachtungssituation muss im Vorfeld mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen werden.

Das Verhalten bei/nach Wettkämpfen, wie z.B. Umarmungen nach einem Sieg, sind mit Bedacht zu wählen. Körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn die Sportlerinnen und Sportler diese nicht wünschen.

Einzeltraining, Einzelgespräche

Es ist darauf zu achten, dass neben dem Übungsleitenden möglichst eine weitere Person z.B. eine Helferin oder ein Helfer in der Halle der Sportstätte ist. So können 1:1-Situationen mit Übungsleitenden und Kindern und Jugendlichen vermieden werden.

Im Kinder- und Jugendbereich findet Einzeltraining nur nach Absprache mit bzw. Genehmigung durch die Personensorgeberechtigten statt.

Die Durchführung von speziellem Fördertraining erfolgt ausschließlich mit Zustimmung der Sportlerin oder des Sportlers und bei Minderjährigen in Absprache mit den Personensorgeberechtigten.

Klärende Gespräche mit einzelnen Kindern werden möglichst mit einer dritten geeigneten Person geführt.

Gruppenspezifischer Regelungsbedarf

Bei Sportgruppen mit Kindern und Jugendlichen kann das jeweilige Übungsleiterteam spezifische Regeln erarbeiten. z.B. für:

- Fahrten zu/von Sportstätten.
- zur Präsenz von Personensorgeberechtigten in den Umkleideräumen, Sportstätte, u. a.
- für die Handynutzung/Soziale Medien.
- für den Informationsaustausch mit Teilnehmenden und Personensorgeberechtigten.
- der Angabe vom Notfallkontaktdaten.
- Die Einwilligung zur Veröffentlichung von Foto- und/oder Filmaufnahmen
- Abfrage gesundheitlicher Einschränkungen z.B. Allergien, Umgang mit Zeckenbissen, etc.

Diese Zusatzregeln dürfen den allgemeinen Regeln nicht widersprechen

2.2.6. Information der Vereinsmitglieder

Auf der Internetseite des TV Blecher. (www.tvblecher.de) wird Informationsmaterial zum Schutz vor interpersoneller, sexualisierter Gewalt veröffentlicht. Zudem werden dort das Schutzkonzept zur Vermeidung interpersoneller, sexualisierter Gewalt und ggf. Flyer zum Herunterladen eingestellt. Bei Bedarf können Informationsveranstaltungen für Personensorgeberechtigte durch den Verein angeboten werden. Diese können in den einzelnen Abteilungen oder abteilungsübergreifend stattfinden.

In den jährlich stattfinden Mitgliederversammlungen findet eine regelmäßige Berichterstattung statt.

3. Intervention

3.1. Interventionsleitfaden

Oberstes Gebot der Intervention ist Ruhe bewahren. Diskretion, d.h. die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind zu achten. Vorschnelles Agieren hilft weder den von möglicher Gewalt Betroffenen noch den Beschuldigten: Betroffene könnten weiter traumatisiert, als Opfer stigmatisiert, Beschuldigte möglicherweise zu Unrecht verdächtigt werden. Grundsätzlich gelten beim TV Blecher folgende Interventionseckpunkte:

- a. Von interpersoneller bzw. sexualisierter Gewalt Betroffene bzw. Übungsleitende wenden sich möglichst umgehend an die in [Anlage 4](#) genannten Ansprechpersonen, um ein ordnungsgemäßes Verfahren der Intervention im Rahmen des Schutzkonzeptes sicherzustellen.
- b. Schilderungen von Betroffenen werden in der Regel durch Ansprechpersonen möglichst wortgetreu und ohne Interpretation mittels Dokumentationsbogen ([Anlage 3](#)) schriftlich fixiert und vertraulich behandelt.
- c. Es wird zugesichert, dass alle weiteren Schritte (z.B. Information der Personensorgeberechtigten, des Vereinsvorstandes, Jugendamtes, der Polizei, Hinzuziehung eines Rechtsbeistands) nur nach Absprache mit den Betroffenen und mit Unterstützung der Fachberatungsstelle erfolgen. Jede Maßnahme soll mit der Fachberatungsstelle (z.B. Kinderschutzbund) abgesprochen werden.
- d. Für Nachfragen steht die Fachberatungsstelle allen – Betroffenen, auch Personensorgeberechtigten, Ansprechpersonen, Übungsleitenden – zur Verfügung. Die Fachberatungsstelle ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die genannten Ansprechpersonen des Vereins – einzubeziehen.
- e. Gegebenenfalls ist zum Schutz eines Betroffenen eine umgehende Unterbrechung des Kontakts zwischen den Beteiligten erforderlich.
- f. Sind Erstkontakte der Betroffenen wie z.B. Übungsleitende wegen des weiteren Vorgehens verunsichert, können diese sich zur persönlichen Unterstützung an die Ansprechpersonen wenden.
- g. Der Vereinsvorstand wird aufgrund seiner Garantenstellung über beobachtete/gemeldete Vorfälle bzw. Verdachtsmomente informiert, wenn die Fachberatungsstelle dies empfiehlt. Weitere Interventionsschritte werden gemeinsam mit diesem abgestimmt. Sollte der Vorstand selbst in den Vorfall verwickelt sein, sind Fachkräfte Qualitätsbündnis/Prävention sexualisierter Gewalt beim Kreissportbund, Tel. 02202 2003-15, einzubeziehen.
- h. Mit der Fachberatungsstelle wird u.a. geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Jugendamt, Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können zudem einen Nebenklägervertreter (Opferanwalt, z.B. über „Weißen Ring“) einschalten.
- i. Den Betroffenen gegenüber werden keine Zusicherungen abgegeben, die später nicht eingehalten werden (können).

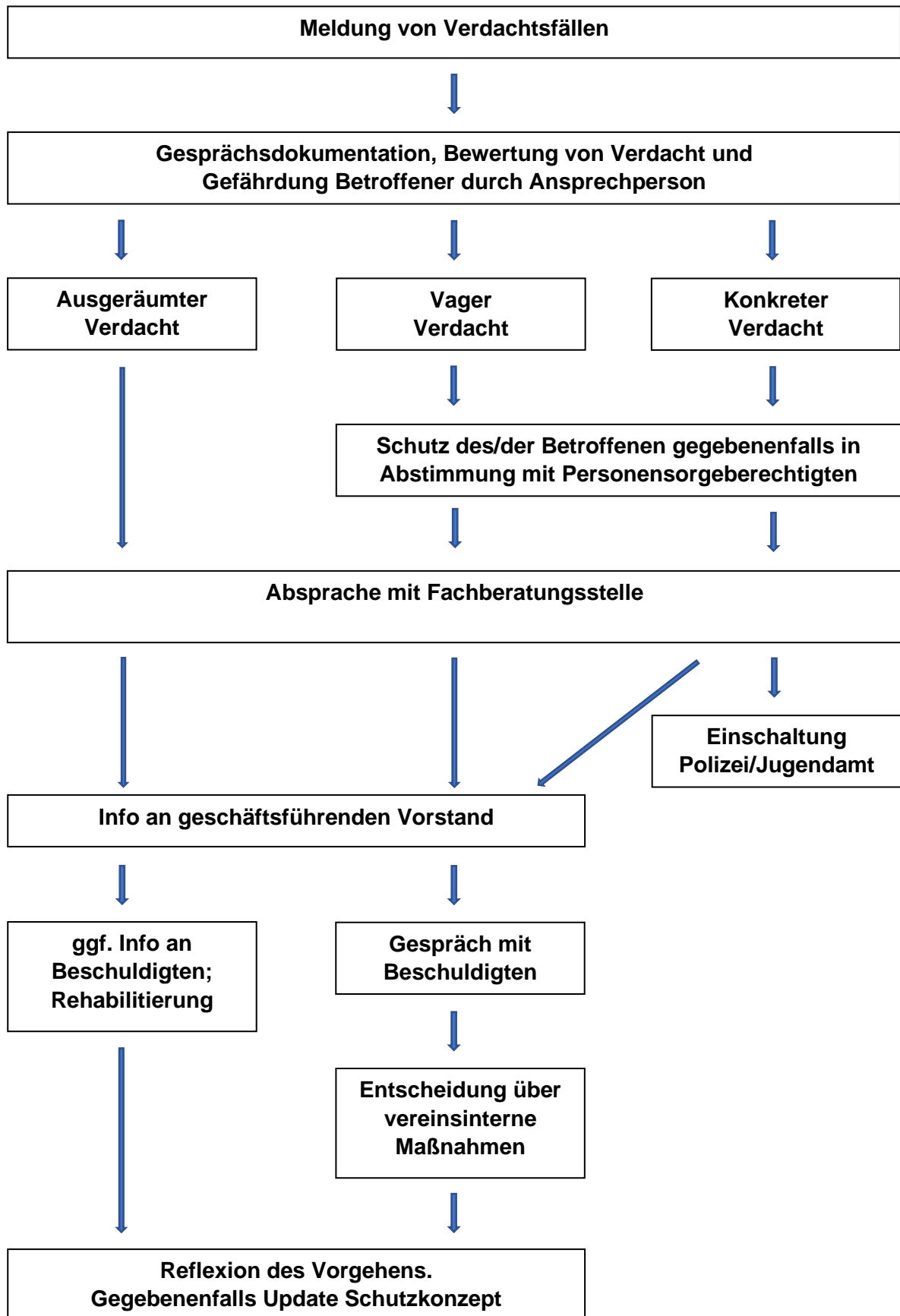


Wenn Minderjährige betroffen sind, werden Erziehungsberechtigte nur angesprochen, wenn sie in den Vorfall interpersoneller bzw. sexualisierter Gewalt nicht involviert sind.

Für Vorfälle mit Kindern und Jugendlichen ist der Kontakt durch eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutzbund als Fachberatungsstelle bereits hergestellt.

Bei konkretem, sich erhaltendem Verdacht von Gewalt gegen Minderjährige sollte in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten ein Rechtsbeistand hinzugezogen werden. Die VIBSS, Rechtsberatung des Landessportbundes NRW, kann dafür hinzugezogen werden.

3.2. Vereinfachter Ablauf der Intervention



3.3. Aufgaben der Ansprechpersonen

Liegen Verdachtsfälle interpersoneller, sexualisierter Gewalt innerhalb des Tätigkeitsfeldes des Vereins vor, können sich direkt oder indirekt Betroffene, deren Personensorgeberechtigten, sowie Übungsleitende bzw. Vereinsmitglieder an eine weibliche oder männliche Ansprechperson des TV Blecher ([Anlage 4](#)) wenden. Diese verfügen über langjährige Erfahrungen in Sportvereinen und haben zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als Ansprechpersonen/Erstkontakt bei Gewalt im Sport Schulungen des Landessportbundes absolviert. Die Ansprechpersonen haben die Aufgabe,

- a. Betroffenen zuzuhören und Schilderungen zu dokumentieren ([Anlage 3](#)), nicht jedoch polizeilich ermittelnd oder therapeutisch tätig zu werden. Dabei werden sie keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Personen hinweg treffen.
- b. Betroffene Personen auf Wunsch unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu unterstützen, eine Fachberatungsstelle, die der Schweigepflicht unterliegt, hinzuzuziehen.
- c. ggf. Personensorgeberechtigte, Übungsleitende und/oder den Vereinsvorstand zu informieren, sofern diese nicht selbst in das Gewalt-/ Missbrauchsgeschehen involviert sind.
- d. im Fall von Grenzverletzungen und Übergriffen bei Klärung und Aussprache mit beteiligten Personen zu unterstützen.
- e. Netzwerkkontakte zu Fachberatungsstellen, Fachstellen der Sportverbände, örtlichen Schulen samt Ganztagsbetreuung herzustellen.
- f. bei der öffentlichen Darstellung sowie der Aktualisierung des Schutzkonzeptes mitzuwirken.
- g. dem Vorstand bei Einholung von juristischen Informationen, z.B. bei der VIBSS (Rechtsberatung des Landessportbundes NRW), zu assistieren, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden.



Anhang

- [Anlage 1](#) - Ehrenkodex für Vereinsaktive
- [Anlage 2](#) - Selbstverpflichtungserklärung für Vereinsaktive
- [Anlage 3](#) - Entwurf Gesprächsdokumentationsbogen bei Meldung von Vorfällen
- [Anlage 4](#) - Entwurf Kontakte Vorstand, beauftragte Ansprechpartner, externe Fachberatungsstellen, Jugendamt, Polizei



für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten sowie entsprechende Methoden einzusetzen.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z. B. Vorstand) bei entsprechenden Vorfällen zu informieren, damit diese ggf. professionelle Unterstützung hinzuziehen kann.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift



SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG des Turn-Verein Blecher 1904 e.V.

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- § 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift



Gesprächsdokumentationsbogen bei Meldung von Vorfällen

Wer füllt diesen Gesprächsbogen aus? Name, Funktion (z.B. Ansprechperson)

Wann und wo/wie fand das Gespräch statt? Datum, Uhrzeit, Ort

Wer meldet Vorkommnis? Name, Funktion, Kontaktdaten für Rückfragen

Was ist vorgefallen? Was wurde mitgeteilt/beobachtet? Wann/wo war der Vorfall? Fakten, Zitate

Wer ist betroffen? Name, Alter, Geschlecht, Abteilung, Funktion, Beziehung zur beschuldigten Person

Wer wird beschuldigt? Name, Alter, Geschlecht, Abteilung, Funktion, Beziehung zum/zur Betroffenen

Was ist seit dem Vorfall passiert? Was wurde seitens des/der Betroffenen, Erziehungsberechtigten, Übungsleitenden, Beschuldigten unternommen? Mit wem wurde über den Vorfall gesprochen?

Was wird mit Anrufer/Gesprächsperson vereinbart? Wie sehen die nächsten Schritte aus?

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift



ANSPRECHPARTNER / EXTERNE FACHBERTUNG- STELLEN des Turn-Verein Blecher 1904 e.V.

ANSPRECHPARTNER TV BLECHER

Beauftragte im TV Blecher für die Prävention und Intervention bei (sexualisierter) Gewalt

Elke Giannona

Telefon: 0151 50432773, Mail: giannona@tv-blecher.de

Rainer Schwarzenthal

Telefon: 02174 4272, Mail: schwarzenthal@tv-blecher.de

EXTERNE FACHBERATUNGSSTELLEN

Der Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e. V. (DKSB)

Bensberger Str. 133, 51469 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 39924, Telefax: 02202 243866

Mail: info@kinderschutzbund-rheinberg.de

MehrBlick – Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Rheinisch-Bergischen Kreis

Bensberger Str. 133, 51469 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 957660

Mail: info@mehrblick-rheinberg.de, Web: www.mehrblick-rheinberg.de

Kreissportbund

Fachkraft Qualitätsbündnis/Prävention sexualisierter Gewalt

Telefon: 02202 2003-15

OFFIZELLE STELLEN

Jugendamt Kreishaus Gronau (Nebengebäude)

Refrather Weg 28, 51469 Bergisch Gladbach,

Telefon: 02202 13-6784, Telefax: 02202 13-104029

Polizei

Dorfstraße 1, 51519 Odenthal

Telefon: 02202 78036, Mobil: 0174 6218795 o. 0174 6284382

Geschäftsführender VEREINSVORSTAND

Dr. Bernd Pugell (**Vorsitzender**)

Telefon: 02174 746931, Mail: bernd.pugell@t-online.de

Susanne Gardeweg (**Geschäftsführerin**)

Telefon: 02174 41409 oder 01575 4033567, Mail: tvblecher@googlemail.com

Birgitt Krügener-Conen (**Kassenwartin**)

Telefon: 02174 40422, Mail: finanzen@tv-blecher.de